

Schulordnung der Paul-Hindemith-Musikschule

Gültig ab 12. Mai 2020

Der Jugendmusikschule und Musikbildungswerk Hanau e. V. ist ein gemeinnütziger eingetragener Verein. Er ist Träger der Paul-Hindemith-Musikschule. Diese dient der musikalischen Förderung und Ausbildung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen. Die nachfolgende Schulordnung bildet den Inhalt des Unterrichtsvertrages und wird durch Unterschrift auf dem Anmeldeformular anerkannt.

1. Anmeldung, Abmeldung, Wechsel

- (1) Die Anmeldung, Abmeldung/Kündigung oder ein Wechsel erfolgt durch Schriftform. Bei minderjährigen Schüler*innen ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Die Annahme des Aufnahmeantrages durch die Musikschule erfolgt nach freiem Ermessen und richtet sich nach freien Unterrichtsplätzen. Ein Anspruch auf Aufnahme zum Unterricht besteht nicht. Der Unterricht kann erst nach erfolgter schriftlicher Anmeldung und Annahme durch die Musikschule erfolgen.
- (2) Die Aufnahme zum Unterricht beginnt grundsätzlich nach den hessischen Sommerferien (Semesterbeginn). Ausnahmen können von der Schulleitung gewährt werden; einen diesbezüglichen Anspruch besteht nicht.

2. Schuljahr, Form und Angebote des Unterrichts

- (1) Das Schuljahr beginnt am 01. Oktober und endet mit dem 30. September. Die Ferien- und Feiertagsordnung der öffentlichen Schulen in Hessen gilt auch für die Musikschule. Der Unterricht findet grundsätzlich in den von öffentlichen oder kirchlichen Trägern zur Nutzung zugewiesenen Räumen statt. Ein Anspruch auf eine bestimmte Unterrichtsstätte kann nicht erhoben werden.
- (2) Z. Zt. werden nachfolgende Formen des Unterrichtes angeboten:
Einzel- und Gruppenunterricht (Instrumental-, Vokalgruppen) bis 4 Schüler*innen, Gruppenunterricht ab fünf Schüler*innen, Workshops, Seminare an einem Tag oder für mehrere Tage (z. B.: Wochenende), Kompaktseminare bis zu einer Woche, Vortragsabende sowie Musikprojekte mit allgemeinbildenden Schulen.
- (3) Elementare Musikpädagogik (EMP)
Weiterhin angeboten werden Unterrichtsfächer der elementaren Musikpädagogik (EMP 1 und EMP 2), „Mini-Mäuse“ (Eltern-Kind-Kurs), Halbjahreskurse; sowie „Maxi-Mäuse“ und „Orientierungskurs“ als Jahreskurse.
- (4) Die einjährigen Kurse beginnen nach den hessischen Sommerferien und enden automatisch mit dem letzten

Tag vor dem Beginn der darauffolgenden hessischen Sommerferien.

- (5) Die Halbjahreskurse beginnen nach den hessischen Sommerferien und enden automatisch zum 31.01. oder ab 01.02. und enden mit dem letzten Tag vor Beginn der darauffolgenden hessischen Sommerferien.
- (6) Aus notwendigen pädagogischen und/oder Verwaltungsgründen können Gruppen innerhalb des Schuljahres zum Monatsanfang neu zusammengestellt (vergrößert oder verkleinert) werden. In besonderen Fällen kann dies, längstens bis zum Schuljahresende, auch zu Einzelunterricht mit Gebühren- oder Unterrichtszeitenanpassung führen. Ein außerordentliches Kündigungsrecht besteht in diesen Fällen nicht.

3. Kündigungsfristen / Abmeldungen

- (1) Die ersten acht Wochen, gezählt von Unterrichtsbeginn an, ist sogenannte kostenpflichtige Probezeit, in der mit einer Frist von zwei Wochen zum jeweiligen Monatsende gekündigt werden kann. Dies gilt nicht für die Stundenpakete und die Fächer der elementaren Musikpädagogik (§ 2 Ziffer 3)
- (2) Kündigungen/Abmeldungen außerhalb der Probezeit sind nur zum jeweiligen Semesterende (31.3. oder 30.9.) mit einer Kündigungsfrist von zwei Monaten zum jew. Semesterende möglich. Bei vorzeitigem Austritt bleibt die Zahlungspflicht bis zum Semesterende bestehen.
- (3) Kündigung der EMP-Kurse
Die EMP-Kurse haben eine Regellaufrzeit von 2 Jahren (EMP 1 und EMP 2). Diese beginnen nach Ende der hessischen Sommerferien und enden automatisch einen Tag vor Beginn der hessischen Sommerferien im zweiten Jahr. Ein Einstieg in laufende Kurse ist nach Absprache möglich.
Der EMP1-Kurs kann mit einer zweimonatigen Frist zum Ende des ersten Kursjahres in Schriftform gekündigt werden.
- (4) In eindeutigen Härtefällen (z. B.: Umzug außerhalb des Einzugsbereiches oder schwerer Krankheit) kann von der Schulleitung und dem Vorstand eine außerordentliche Kündigung mit einer Frist von 3 Wochen zum Monatsende bewilligt werden.
- (5) Kündigungen müssen schriftlich erklärt werden. Vereinbarungen mit Lehrkräften sind unwirksam.

4. Schulgeld / Gebühren

- (1) Für die seitens der Musikschule erbrachten Unterrichtseinheiten erhebt diese Gebühren als Schulgeld. Das zu zahlende Schulgeld richtet sich nach der jeweiligen gültigen Gebührenordnung der Musikschule.
- (2) Die Gebühren der Musikschule sind ein Jahresbeitrag. Diese sind in zwölf gleichen Monatsraten, jeweils bis zum

3. Werktag eines Monats im Voraus fällig. Die Zahlungspflicht beginnt zum ersten Monat des vereinbarten Unterrichtsbeginns.

- (3) Ist ein Zahler mit seiner Gebühr säumig, so kann die Musikschule mit der zweiten Mahnung einen Bearbeitungsbetrag von 5,- € berechnen. Rückbelastungskosten sind vom Zahler zu entrichten.
- (4) Die Zahlung der Gebühren soll durch SEPA-Lastschritfeinzug erfolgen. Bei Selbstzahler (Dauerauftrag) wird eine Verwaltungsgebühr von 2,50 € je Schuljahr erhoben.
- (5) Aufgrund von allgemeinen Kostensteigerungen erfolgt eine jährliche Anpassung des Schulgeldes zum 1. April. Die Gebühren erhöhen sich dadurch um jährlich 1,5%.
- (6) Soweit es aus wirtschaftlicher Situation der Musikschule erforderlich ist kann auch eine höhere Gebührenanpassung nach schriftlicher Ankündigung vorgenommen werden. Dies bedarf der Zustimmung des Zahlers. Die Zustimmung gilt als erteilt, sofern der Zahler, der auf die außerordentlichen Gebührenerhöhung nicht binnen vier Wochen nach Zugang der Änderungsmitteilung widerspricht. Bei fristgerechtem Widerspruch gegen die Gebührenerhöhung endet der Vertrag zwischen Musikschule und Zahler mit dem Ende des Monats vor Beginn des Monats der Gebührenerhöhung.

5. Widerruf

- (1) Widerrufsrecht
 - a) Der Schüler*in bzw. der gesetzliche Vertreter hat das Recht binnen 14 Tagen ohne Angabe von Gründen den Unterrichtsvertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt 14 Tage ab dem Tag des Vertragsschlusses. Um das Widerrufsrecht auszuüben muss die Paul-Hindemith-Musikschule, Ramsaystraße 12, 63450 Hanau, E-Mail phmusik@ph-ms.de, Telefax 06181/22061, über den Entschluss, den Unterrichtsvertrag zu widerrufen, informiert werden. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist abgesendet (per E-Mail, Fax oder Postweg) wird.
- (2) Widerrufsfolgen
 - a) Wenn der Unterrichtsvertrag widerrufen wird, haben wir alle Zahlungen, die wir hieraus erhalten haben mit Ausnahme der Anmeldegebühr, unverzüglich und spätestens binnen 14 Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über den Widerruf dieses Unterrichtsvertrages bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dieselben Zahlungsmittel, die bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt wurde, es sei denn zwischen den Parteien wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart. In keinem Fall werden hierfür Rückzahlungsentgelte berechnet.

- b) Hat der Schüler*in bzw. dessen gesetzlicher Vertreter verlangt, dass Dienstleistungen während der Widerrufsfrist beginnen sollen, so hat dieser den dafür laut Gebührenordnung vorgesehenen Betrag zu zahlen, der der in Anspruch genommenen Dienstleistung auch entspricht – bis zu dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich des Unterrichtsvertrages unterrichtet wurden.
- (3) Ausschluss oder vorzeitiges Erlöschen des Widerrufsrechts. Das Widerrufsrecht erlischt vorzeitig, wenn wir die Dienstleistung vollständig erbracht haben und wir mit der Ausführung der Dienstleistung erst begonnen haben, nachdem der Schüler*in bzw. dessen gesetzlicher Vertreter dazu ausdrücklich die Zustimmung gegeben hat und gleichzeitig Kenntnis davon bestätigt hat, dass dieser das Widerrufsrecht bei vollständiger Vertragserfüllung durch uns verliert.

6. Teilnahme

- (1) Die Schüler sind zu regelmäßigem Unterrichtsbesuch verpflichtet. Veränderungen sind der Schulleitung oder der Lehrkraft zuvor mitzuteilen und entbinden nicht von der Zahlungspflicht. Ein Anspruch auf Nachholung von Unterricht, der von der Schülerseite aus abgesagt oder versäumt wurde, besteht nicht.
- (2) Bei Erkrankungen des Schülers von zusammenhängend mindestens vier Wochen wird das gezahlte Schulgeld gutgeschrieben. Die Erkrankung ist durch ein ärztliches Attest nachzuweisen. Ferienzeiten sind keine Ausfallzeiten.
- (3) Bei Unterrichtsausfall infolge höherer Gewalt oder aufgrund einer behördlichen Anordnung in Folge von Naturkatastrophen, Epidemien, Pandemien und anderen nicht von der Schule zu verantwortenden äußeren Ereignissen, sind ein Nachholen der Unterrichtsstunden sowie eine Gebührenerstattung ausgeschlossen. Nur für die Dauer eines behördlich angeordneten Aussetzens des gesamten Unterrichtes an der PHM kann seitens der Musikschule als Ersatz für den Präsenz-Unterricht der Unterricht über digitale Medien angeboten werden. In diesem Fall gilt der Unterricht als gehalten. Im Falle von Präsenz-Unterricht während einer Pandemie/Epidemie gelten die jeweils behördlich angeordneten Hygiene-Vorschriften.
- (4) Wenn aus Gründen, die die Schule zu vertreten hat (zum Beispiel Lehrerfortbildung, musikalische Veranstaltung, Krankheit), mehr als 3 Stunden im Schuljahr ausfallen, wird nach Schuljahresende auf Antrag innerhalb eines Monats für alle weiteren ausgefallenen Stunden die gezahlten Gebühren erstattet.

7. Vorspiel, Wettbewerbe

Aus Gründen der optimalen pädagogischen Betreuung sind Meldungen zu Wettbewerben, Konzerten, Vorspielen oder vergleichbaren Veranstaltung erwünscht und mit der zuständigen Lehrkraft abzusprechen.

8. Zeugnis

Auf Wunsch des Schülers*in stellt die Schule ein Zeugnis aus, das als Unterrichtsnachweis dienen kann. Der Erhalt eines Zeugnisses bedarf der Zugehörigkeit von mindestens einem Jahr an der Schule und beinhaltet ein Vorspiel am Ende eines Schuljahres vor der Prüfungskommission.

9. Ausschluss

In schwerwiegenden Fällen von Störungen des Schulbetriebes sowie bei Nichtleistung der vertraglich vereinbarten Gebühren ist die Musikschule zum sofortigen Ausschluss des Schülers berechtigt.

10. Aufsicht

- (1) Die Aufsichtspflicht der Musikschule besteht nur während der Unterrichtszeiten und schulischen Veranstaltungen. Sie beginnt mit dem Betreten des Unterrichtsraumes und endet beim Verlassen desselben. Personen, die Minderjährige oder nicht voll geschäftsfähige Teilnehmer zum Unterricht oder Veranstaltungen bringen, haben sich stets davon zu überzeugen, dass die zuständige Lehrkraft anwesend und der Unterricht bzw. Veranstaltung tatsächlich stattfindet.
- (2) Entstehen im Zusammenhang mit der in der Schulordnung geregelten Unterrichten oder Veranstaltungen den Teilnehmern Personen- oder Sachschäden haftet die Schule nur, wenn für einen solchen Schaden vorsätzlich oder fahrlässiges Verhalten der Beschäftigten oder beauftragten Personen ursächlich sind.

11. Datenschutz

- (1) Die Musikschule sowie der Trägerverein verarbeiten zur Erfüllung der in diese Schulordnung sowie in der Satzung des Trägervereins definierten Aufgaben und des Zwecks der Musikschule personenbezogenen Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse der Teilnehmer. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert.
- (2) Durch den Eintritt in die Musikschule und der damit verbundenen Anerkennung dieser Schulordnung stimmt der Schüler*in bzw. dessen gesetzlicher Vertreter der Speicherung, Bearbeitung, Verarbeitung und Übermittlung der personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke der Musikschule zu. Eine anderweitige Datenverwendung ist nicht gestattet.

- (3) Durch die Anmeldung und Aufnahme in die Musikschule und die damit verbundene Anerkennung der Schulordnung stimmt der Schüler*in bzw. dessen gesetzlicher Vertreter ebenso der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu.

12. Besondere Vereinbarungen

Die Schüler*in bzw. die gesetzlichen Vertreter erklären ihr Einverständnis für Aufzeichnungen von Ton und Bildträgern, einschließlich der Vervielfältigungen, die im Zusammenhang mit Veranstaltungen und Konzerten der Musikschule erstellt werden. Er/sie übertragen hieraus entstehende Rechte mit der Anerkennung der Schulordnung auf die Musikschule.

13. Vereinbarungen

Anträge und mündliche Abreden, insbesondere mit Lehrkräften, sind nur dann rechtswirksam, wenn sie seitens der Musikschule schriftlich bestätigt werden.

14. Gerichtsstand, Erfüllungsort

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Hanau am Main

15. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Schulordnung tritt am 12.05.2020 in Kraft. Gleichzeitig verlieren alle früheren Schulordnungen ihre Gültigkeit.

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Hanau/Main.

Hanau, 12. Mai 2020

Der Vorstand